



Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thalmässing (BGS-EWS) vom 10.04.2024

Der Markt Thalmässing beschließt folgende Übergangsregelung:

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Thalmässing bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2024 vom 10.04.2024, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände nach den in Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regeln der BGS-EWS 2024 vom 10.04.2024.

(2) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2024 vom 10.04.2024 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Thalmässing ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Thalmässing, den 10.04.2024

Markt Thalmässing



Johannes Mailinger
Erster Bürgermeister

